Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 3.

(Nr. 11725.) Verordnung, betreffend Neuwahl der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschußmitglieder. Vom 4. Januar 1919.

Die Preußische Regierung verordnet für den Umfang des preußischen Staatsgebiets mit sofortiger Gesetzeskraft, was folgt:

I.

Die Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschußmitglieder, vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 39) und die auf ihrer Grundlage ausgesprochenen Verlängerungen der Amtsdauer dieser Personen treten außer Kraft.

II.

Auf allen Bergwerken, für die nach § 80 f und § 80 fs des preußischen Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung der Novelle vom 28. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 677) Arbeiterausschüsse und Sicherheitsmänner oder nur Arbeiterausschüsse vorhanden sein müssen, sind unverzüglich Neuwahlen der Sicherheitsmänner und Arbeiterausschußmitglieder nach Maßgabe der berggesetzlichen und der auf Grund des § 80 fp a. a. O. erlassenen Bestimmungen, soweit sie nicht durch den folgenden Absatz abgeändert werden, vorzunehmen.

Bei der Wahl der Arbeiterausschußmitglieder für die Belegschaft über Tage der im § 80 f a. a. O. bezeichneten Betriebe und für die unter § 80 fs a. a. O. fallenden Betriebe sind wahlberechtigt und wählbar alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter des Betriebs, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

III.

Bis zur Durchführung der unter II angeordneten Neuwahlen bleiben die jetzigen Sicherheitsmänner und Arbeiterausschußmitglieder in ihrem Amte.

Berlin, den 4. Januar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst.

Ausgegeben zu Berlin den 20 Januar 1919

(Nr. 11726.) Verordnung über die Bildung einer vorläufigen Provinzialversammlung für die Provinz Ostpreußen. Vom 17. Januar 1919.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Für die Provinz Ostpreußen wird eine vorläufige Provinzialversammlung gebildet. Sie hat die Aufgabe, im Einklang mit den Anordnungen der Reichsregierung und der preußischen Staatsregierung die Interessen der Provinz wahrzunehmen und den Nationalversammlungen die Wünsche der Provinz hinsichtlich der Regelung ihrer Verhältnisse vorzulegen.

§ 2.

Die Provinzialversammlung besteht aus den Vertretern der Provinz in der deutschen Nationalversammlung und der preußischen Landesversammlung.

§ 3.

Zwei Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses zur deutschen Nationalversammlung treten deren in der Provinz gewählte Mitglieder in der Provinzialhauptstadt zusammen, wählen das Büro der Provinzialversammlung und setzen dessen Geschäftsordnung selbständig fest. Nach Hinzutritt der in der Provinz gewählten Mitglieder der preußischen Landesversammlung bestellt die Provinzialversammlung einen ständigen Ausschuß aus 5 bis 9 Mitgliedern, welcher die laufenden Geschäfte zu besorgen hat.

§ 4.

Der Oberpräsident der Provinz fungiert als staatlicher Kommissar im Sinne der Provinzialordnung. Er beruft die Provinzialversammlung nach vorheriger Zustimmung der Regierung, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 5.

Die Kosten der Versammlung trägt der Provinzialverband.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Hoff. Haenisch. Südekum.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.